

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2024/MC/075
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 16.07.2024 Verfasser: Frau J. Schiedt FBL: Herr A. Harpeng
Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung vom 18.08.2021 zum Umbau des Nebengebäudes zu 4 WE in der Gemarkung Retzow, Flur 1, Flurstücke 24/4 + 25/4 und 36/7 (ehem. 24/1+25/1 und 36/5)		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	02.09.2024	Bauausschuss der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung vom 18.08.2021 zum Umbau und Erweiterung des Nebengebäudes zu 4 WE in der Gemarkung Retzow, Flur 1, Flurstücke 24/4 + 25/4 und 36/7 (ehem. 24/1+25/1 und 36/5) wird erteilt.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 KV Entscheidung der Gemeinde
§ 36 BauGB Stellungnahme der Gemeinde

Die Stellungnahme wird durch den Bürgermeister, nach Beratung im Bauausschuss, abgegeben, um die Frist zu wahren.
Der Hauptausschuss wird durch den Bürgermeister in der nachfolgenden Sitzung informiert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine, da privater Bauantrag

Anlagen:

Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung vom 18.08.2021

Splieth, Katrin

Von: Raimund Glitz <info@wohnen-mit-sonne.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. Juni 2024 12:11
An: Splieth, Katrin
Betreff: Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer zweier Baugenehmigungen und eines Bauvorbescheides

Sehr geehrte Frau Splieth,

ich bitte um einjährige Verlängerung der Geltungsdauer folgender Baugenehmigungen

Aktenzeichen 4610/2020-204 vom 17. Juni 2021

Aktenzeichen 4612/2020-204 vom 18. August 2021

und folgenden Bauvorbescheides

Aktenzeichen 630/2021-204 vom 16. August 2021.

Bei letzterem geht es ausschließlich um die Genehmigungsfähigkeit für das Bauvolumen. Eine erneute Prüfung auf Zulässigkeit einer Pflegeeinrichtung entfällt, weil ich diesen Plan aufgegeben habe und lediglich Wohnungen für die Dauernutzung errichten möchte.

Mit freundlichen Grüßen
Raimund Glitz

Dr.-Ing. Raimund Glitz
Chlodwigstr. 7
41812 Erkelenz

Tel: 038455 230315 (Plaaz)
Mobil: 0178 1857310

Am 19.08.2021 um 16:26 schrieb Splieth, Katrin:

Sehr geehrter Herr Glitz,

hier die Baugenehmigung vorab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Katrin Splieth

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Regionalstandort Waren (Müritz)
Bauamt
SB Bauaufsicht

Telefon: 0395 57087-2447
Telefax: 0395 57087-65965
E-Mail: katrin.splieth@lk-seenplatte.de
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Bauaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Herrn
Dr.-Ing. Raimund Glitz
Chlodwigstraße 7
41812 Erkelenz**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) Bauamt /Bauaufsicht

Auskunft erteilt: Katrin Splieth

E-Mail: katrin.splieth@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.17
Telefon: 0395 57087-2447
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
-------------	--------------------	--------------	-------

Aktenzeichen	4612/2020-204 (Bitte bei jedem Schriftverkehr angeben)
Bauort:	Malchin, Retzow 18-25
Katasterbezeichnung:	Retzow(Malchin), Flur 1, Flurst. 18+24/1+25/1+36/5
Vorhaben:	Umbau und Erweiterung des Nebengebäudes zu 4WE

Baugenehmigung

Auf Antrag wird, unbeschadet der privaten Rechte Dritter, gemäß §72 des Gesetzes über die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVObI. M-V S. 344, 2016 S. 28), berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1033), die Genehmigung erteilt, auf dem genannten Grundstück das vorstehend bezeichnete und in den beiliegenden, zum Antrag gehörenden Bauvorlagen (Anlagen) dargestellte Bauvorhaben unter Beachtung der aufgeführten Auflagen und Hinweise auszuführen.

Der Bauantrag wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach der Maßgabe des §63 LBauO M-V geprüft. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Landesbauordnung und die dazu ergangenen Vorschriften sind zu beachten.

Auf die besondere Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten, des Bauherren (§53 LBauO M-V), des Entwurfsverfassers (§54 und §65 Abs.1 u. 2 LBauO M-V), des Unternehmers (§55 LBauO M-V) sowie der Fachplaner für Standsicherheit und den Schall- und Wärmeschutz (§66 LBauO M-V), wird hingewiesen.

Der Kostenfestsetzungsbescheid zum Kassenzeichen Nr. **20212185** liegt Ihnen bereits vor.

Diese Baugenehmigung wird gemäß §72 Abs.4 LBauO M-V unter Auflagen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906

IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Gemäß §72 Abs.6 LBauO M-V hat die Bauaufsichtsbehörde die Gemeinde über die Erteilung der Baugenehmigung zu unterrichten. Aus diesem Grund werde ich die hierfür notwendigen Angaben weiterleiten.

Auflagen:

1. Nach den Vorschriften der Landesbauordnung haben Sie als Bauherr unter anderem den Baubeginn und die abschließende Fertigstellung/Nutzungsbeginn anzuzeigen. Hierfür verwenden Sie bitte die beiliegenden und vorbereiteten Formblätter A und C.
2. Entsprechend §28 Abs.2 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713): „Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so haben die jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer die für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderliche Liegenschaftsmessung im Anschluss daran zu veranlassen und die Kosten für deren Durchführung zu tragen.“ Ergänzend wird auf §28 Abs.4 GeoVermG M-V hingewiesen: „Die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf dieser Frist das Erforderliche selbst durchführen oder von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchführen lassen.“

Naturschutz und Landschaftspflege

3. Eingriffsregelung

Die Errichtung eines Nebengebäudes und eines Gewächshauses mit Zuwegung im Außenbereich stellt gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG i.V. m. §12 Abs.1 Ziffer 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Entsprechend §15 BNatSchG ist der Verursacher von Eingriffen verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

In diesem Fall sind der unteren Naturschutzbehörde im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung - Umbau und Sanierung der Stellmacherei zu einer Pflegeeinrichtung- vor Erteilung dieser Baugenehmigung, als Grundlage für die Einvernehmensherstellung gemäß §42 Abs.1 NatSchAG M-V eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie Vorschläge für geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Bestätigung zu übergeben.

Als fachliche Grundlage dafür sind die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Stand Juni 2018, anzuwenden.

Gehölzschutz

4. Entsprechend §39 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, nach Abs.1, Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“ sowie nach Abs.5, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Sollten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Eingriffe in den Gehölzbestand erforderlich sein, sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen, welche Gehölze durch die Realisierung des Vorhabens beseitigt werden müssen.

Es sind Angaben zur Gehölzart sowie zum Stammumfang, gemessen in 1,30 m Höhe, erforderlich. Diese Informationen sind der unteren Naturschutzbehörde zur Einvernehmensherstellung schriftlich zu übergeben.

Handelt es sich um nach §18 NatSchAG M-V geschützte Bäume bedarf es für die Fällung einer Naturschutzgenehmigung.

Entsprechend §18 Abs.1 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für:

Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen, Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie, Pappeln im Innenbereich,

Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes, Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes,

Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestandes erstellt wurde.

Artenschutz

5. Das zur Umnutzung vorgesehene Nebengebäude in Retzow stellt potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und hausbewohnende Vogelarten dar. Daher ist folgendes zu beachten:

Um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach §44 Abs.1 BNatSchG beim Abriss zu verstoßen, ist das Gebäude vor Beginn der Maßnahme auf das Vorhandensein von Lebensspuren an und in dem Gebäude lebender besonders geschützter Arten zu überprüfen.

Die Untersuchung hat durch Sicht- ggf. endoskopische Prüfung von Gebäudefugen und der Kellerräume auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu erfolgen. Ferner ist zu prüfen, ob Nester gebäudebrütender Vogelarten vorhanden sind.

Sind Lebensstätten besonders geschützter Arten betroffen, ist bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ein Antrag auf Ausnahme/Befreiung von den Verboten des §44 Abs.1 BNatSchG zu stellen.

Begründung:

In und an Gebäuden kommt es schnell zur Ansiedlung verschiedener Vogelarten, wie Rauch- und Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Bachstelze und Hausrotschwanz. Gebäudefugen und dahinterliegende Hohlräume stellen oft Zwischenquartiere, z.T. auch Wochenstubenquartiere für verschiedene Fledermausarten dar. Kellerräume dienen Fledermäusen oft als Winterquartier.

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß §7 Abs.2 Nr.13 bb BNatSchG als besonders geschützt eingestuft. Nach §7 Abs.2 Nr.14b BNatSchAG sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermäuse aus den besonders geschützten Arten als streng geschützt herausgehoben.

Wasserwirtschaft

6. Bei Einbau einer Wärmepumpe: Gemäß §33 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) sind Erdaufschlüsse dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Medium (Wasser, Erdwärme) zu benennen (Anzeigenformular auf der Internetseite des Landkreises erhältlich).

7. Für Bohrungen, für das Errichten und den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen (Grundwasseranschnitt), Erdwärmesonden (erlaubnispflichtig) und -kollektoren (anzeigepflichtig) ist ein separates wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Entsprechende Anträge sind auf der Internetseite des Landkreises erhältlich und zwingend vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einzureichen, um die Machbarkeit prüfen zu können. Ansprechpartner ist Herr Hintze, Tel. 0395 57087-2954, E-Mail: lukas.hintze@lk-seenplatte.de.
8. Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser der Dach- und Stellflächen ist entweder der zentralen Niederschlagsentwässerung (in Abstimmung mit dem Entsorger) zuzuführen oder ortsnah (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A138, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß §32 Abs.4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.
9. Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung des Merkblattes M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zwingend vor Baubeginn zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.). Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich, Ansprechpartner ist Herr Munkelberg, Tel. 0395 57087-2952, E-Mail: thomas.munkelberg@lk-seenplatte.de.

Hinweise:

1. Ich weise für die weitere Planung und Ausführung auf die Einhaltung des §50 LBauO M-V – Barrierefreies Bauen – hin.
2. In naher Umgebung befindet sich ein Klärteich. In diesem Zusammenhang kann es zum Auftreten entsprechender Geruchsemissionen kommen.
3. Spätestens mit der Baubeginnanzeige sind die Erklärungen des Tragwerksplaner nach §14 Abs.1 und 2 sowie des Brandschutzplaners entsprechend Bauvorlagenverordnung einzureichen.
4. Bei jeglichen Erd- und Tiefbauarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen neu entdeckt werden. Werden Funde oder ungewöhnliche, auffällige Bodenverfärbungen oder Veränderungen in der Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind/ sein können, entdeckt, sind die Bestimmungen des §11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) zu beachten: In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V, mindestens jedoch für 5 Werktage ab Zugang der Anzeige, für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten.

Naturschutz und Landschaftspflege

5. Der nördliche Teil des Flurstückes 18, der Flur 1 Gemarkung Retzow befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“.

Im LSG „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 3 zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt nachteilig beeinflussen, das Landschaftsbild verunstalten oder den Erholungswert und den Naturgenuß beeinträchtigen.

Eine Bebauung der LSG-Fläche ist entsprechend §4 Abs.2 Ziff. 1 der Verordnung über das LSG nicht gestattet.

Bodenschutz/Abfallrecht

6. Altlasten gemäß §2 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.
7. Vor Umbau, Sanierung oder Abbruch der Bauwerke ist zunächst durch Inaugenscheinnahme und Auswertung vorhandener Unterlagen festzustellen, ob mit einer Schadstoffbelastung des dabei anfallenden Bauschutts gerechnet werden muss. Gleichmaßen ist bei Erdbauarbeiten bzw. mit Bodenaushub zu verfahren.
8. Ebenfalls vor Beginn der Abbruch- und Sanierungsarbeiten ist eine Überprüfung auf das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien und Bauteile erforderlich. Bei Abbruch, Transport und bei der Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (Abfallschlüsselnummer 170105) sind die Forderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) strikt einzuhalten. Die zu deponierenden Bestandteile sind getrennt von anderen Bauabfällen auf die Deponie Rosenow zu entsorgen. Eine Vermischung mit anderen Abfällen wird untersagt.
9. Nachweislich kontaminierter Bauschutt oder Bodenaushub ist als gefährlicher Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden. Zu diesen gefährlichen Abfällen zählen auch Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe und verkohlte Holzreste.
10. Nicht verwertbare, offensichtlich kontaminierte Bausubstanz, ist vor dem Abbruch einer Analyse auf Art und Umfang der möglichen Schadstoffbelastung zu unterziehen.
11. Der Umfang der notwendigen Untersuchung richtet sich nach der beabsichtigten Verwertung bzw. nach der Qualität der erfolgten Trennung von kontaminierten und unbelasteten Abbruchmaterialien.
12. Auf eine analytische Untersuchung der nicht verwertbaren, kontaminierten Bausubstanz kann verzichtet werden, wenn ein Einbau in die Einbauklasse 2 beabsichtigt ist, das Material durch kontrollierten Rückbau gewonnen wird und dabei schadstoffhaltige Baumaterialien (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, asbesthaltige Verkleidungen) vollständig abgetrennt werden. Wenn weiterhin kein Verdacht auf nutzungsbedingte Schadstoffbelastungen besteht und nichtmineralische Baustoffe soweit abgetrennt werden, dass nur noch geringe Fremdbestandteile < 5 Vol.- % enthalten sind.
13. Bei dem aus dem Abbruch eines Schornsteines anfallendem Bauschutt ist eine Schadstoffbelastung nicht auszuschließen. Es ist daher bereits beim Abbruch eine weitgehende Separierung der offensichtlich kontaminierten Bausubstanz vorzunehmen.

14. Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren. Erforderlichenfalls sind Verdachtsflächen durch eine Gefährdungsabschätzung zu untersuchen, um Gefahren für Umwelt und Allgemeinheit im Hinblick auf die geplante Nutzung auszuschließen.
15. Bei den Abbrucharbeiten anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt.
16. Das Verbrennen von Holzabfällen bzw. Abbruchholz außerhalb dafür zugelassener energetischer Verwertungsanlagen ist sowohl durch immissionsschutzrechtliche als auch abfallrechtliche Bestimmungen verboten.
17. Behandelte Holzabfälle sind mit Holschutzmitteln und schädlichen Verunreinigungen belastete, lackierte oder mit PVC beschichtete Hölzer, die bei der Entsorgung in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend sind. Belastete Holzabfälle sind je nach Art und Konzentration der Belastung unschädlich in dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen. Die energetische Verwertung kann nur auf Grundlage der 4. und 17. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV), der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), des Chemikaliengesetzes (ChemG) und der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) erfolgen.
18. Im Rahmen der Überlassungspflicht nach §§4 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat nach §25 Abfallwirtschaftssatzung die Anlieferung von Baustellen- bzw. anderen Abfällen zur Beseitigung, die nicht nach §10 Abs.1 Abfallwirtschaftssatzung unter die Ausschlussliste fallen, grundsätzlich durch zugelassene Unternehmen zu den Umlade Stationen Neustrelitz oder Demmin der Ostmecklenburgischen-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD GmbH), auf die Abfallentsorgungsanlage Rosenow (AEA Rosenow) oder zu den Wertstoffhöfen des Landkreises (soweit die Abfälle an diesen angenommen werden) zu erfolgen. Die Gewährleistung der Andienungspflicht wird durch die Abfallbehörde kontrolliert.
19. Nach §7 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unterliegen die Grundstückseigentümer als Anschluss- und Überlassungspflichtige gegenüber der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Anzeige- und Auskunftspflicht über die zur Wahrnehmung der Entsorgungsaufgaben relevanten Sachverhalte.
20. Das Grundstück ist entsprechend §4 Abs.1 der Abfallwirtschaftssatzung einen Monat vor Bezug mittels eines schriftlichen, formlosen Antrages an die öffentliche Abfallentsorgung anzumelden. Die Anmeldung hat beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren, Umweltamt, Sachgebiet Kommunale Abfallwirtschaft zu erfolgen.
21. Für die Restmüllentsorgung müssen entsprechend der geltenden Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ausreichend Müllgefäße vorgehalten werden bzw. der Entleerungsrhythmus muss so gestaltet sein, dass die Entsorgungssicherheit der Abfälle gegeben ist. Gleiches gilt für die Wertstoffeffassung. Die Müllgefäße sind beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren, Umweltamt, Sachgebiet Kommunale Abfallwirtschaft, zu beantragen. Die Abrechnung der satzungsrelevanten abfallwirtschaftlichen Leistungen erfolgt über den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren.

22. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach §7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Immissionsschutz

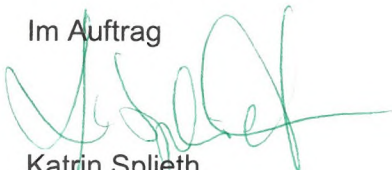
23. Die bei den Arbeiten auftretende Lärm- und Staubentwicklung ist durch geeignete arbeitsorganisatorische und/oder technologische Maßnahmen (z.B. Begrenzung der Arbeiten auf die in Anlehnung an die AVV Baulärm gültigen Tageszeiten von 07.00 – 20.00 Uhr, Staubbindung durch Befeuchten, Begrenzung der Fallhöhen, Beachtung der Windverhältnisse, Einschränkung des Fahrzeugverkehrs) auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
24. Bei Erd-Wärme-Pumpen handelt es sich um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. des §3 Abs.5 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die den Anforderungen des §22 Abs.1 BImSchG unterliegen. Sie dürfen nur so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
25. Durch den Betreiber ist mittels geeigneter Maßnahmen (baulich, technisch, organisatorisch) zu gewährleisten, dass die durch den Betrieb der Anlage bedingten Lärmemissionen an der im Einwirkungsbereich befindlichen schutzbedürftigen Wohnbebauung sowie zu noch unbebauten benachbarten Wohngrundstücken die nach der TA Lärm zulässigen gebietsbezogenen Lärmimmissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts (22.00 - 06.00 Uhr) nicht überschreiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat - , Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe sofort Klage bei dem Verwaltungsgericht Greifswald in 17489 Greifswald, Domstraße 7 erhoben werden.

Im Auftrag



Katrin Splieth
SB Bauaufsicht

Anlagen: Formblätter A und C
 Satz geprüfte Bauunterlagen
 Bauschild
 Informationsblatt

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

<input checked="" type="checkbox"/> An die untere Bauaufsichtsbehörde				Landkreis Mecklenburg-Vorpommern 08. OKT. 2020 Regionalstandort Waren (Müritzküchen) Bauamt	
<input type="checkbox"/> An die Gemeinde (nur bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung)					
<input type="checkbox"/> Bauantrag (§ 64 LBauO M-V)				Aktenzeichen	
<input checked="" type="checkbox"/> Bauantrag im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V)				Eingangsvermerk der unteren Bauaufsichtsbehörde	
<input type="checkbox"/> Antrag auf Vorbescheid (§ 75 LBauO M-V)				Eingangsvermerk der Gemeinde	
<input type="checkbox"/> Vorlage in der Genehmigungsfreistellung (§ 62 LBauO M-V)				Aktenzeichen	
Soll durch die Gemeinde eine Weiterleitung als Bauantrag erfolgen, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (§ 62 Abs. 4 Satz 4 LBauO M-V)?					
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
<input type="checkbox"/> Antrag auf isolierte Abweichung (§ 67 Abs.2 LBauO M-V)					
Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift Herr Dr.-Ing. Raimund Glitz Chlodwigstr. 7 41812 Erkelenz				Telefon *	
Ist der Bauherr Grundstückseigentümer? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				E-Mail *	
Vertreter des Bauherrn: Name und Anschrift (§ 53 Abs. 2 LBauO M-V)				Telefon *	
				E-Mail *	
Entwurfsverfasser: Name und Anschrift Die Bauplaner Marco Sestu/ Sandra Kunkel Schulstraße 4 23966 Wismar				Telefon * 03841/2272275	
				E-Mail * info@die-bauplaner.com	
Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V					
<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 1 Architekt	<input checked="" type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigter Ingenieur	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 3 Innenarchitekt	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 4 Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/> Abs. 1 Bauvorlageberechtigung ist nicht erforderlich	
Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer 17139 Remplin /Retzow Retzow 18 - 25 Gutsanlage				Gemarkung/en Retzow	
				Flur/en 1	
				Flurstück/e 25/1; 36/5; 24/1; 18	
<input type="checkbox"/> Eine Baulast zu Gunsten des Baugrundstücks ist eingetragen			<input type="checkbox"/> Eine Baulast zu Lasten des Baugrundstücks ist eingetragen		
Art der Baulast/nähere Beschreibung Vereinigungsbaulast liegt dem Antrag bei					

* Angaben sind freiwillig

5. Hinweise zum Datenschutz

Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Daten werden für diesen Zweck gemäß den §§ 9 bis 11 des Landesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die im Verfahren zu beteiligenden Stellen ist gemäß § 14 des Landesdatenschutzgesetzes zulässig. Diese können beispielsweise kommunale Behörden, so die untere Wasser-, Naturschutz- und Denkmalschutzbehörde und die Gemeinde sein, aber auch Landesbehörden, so die Straßen-, Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Luftfahrt- und Denkmalfachbehörde. Nachbarn werden unter den Voraussetzungen des § 70 LBauO M-V beteiligt.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden oder Stellen ist auch zulässig, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Daten werden regelmäßig an das Finanzamt (§ 29 Bewertungsgesetz), die Bauberufsgenossenschaft (§ 195 Abs. 3 SGB VII), die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden (§ 6 Abs. 2 Geoinformations- und Vermessungsgesetz), das Statistische Landesamt (§ 6 Hochbaustatistikgesetz) an die Gemeinde (§ 72 Abs. 6 LBauO M-V) sowie an Behörden und sonstige Stellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (§ 72 Abs. 10 LBauO M-V) übermittelt.

Auf Verlangen wird dem Antragsteller gemäß § 24 des Landesdatenschutzgesetzes Auskunft unter anderem über die zu seiner Person gespeicherten Daten und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen erteilt. Nach den §§ 13 und 25 des Landesdatenschutzgesetzes besteht ein Berichtigungsanspruch, wenn unrichtige Daten verarbeitet wurden.

6. Anlagen

1. 5 - fach Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte (§ 7 Abs. 1 BauVorVO M-V)
2. 5 - fach Lageplan (§ 7 BauVorVO M-V)
3. 5 - fach Bauzeichnungen (§ 8 BauVorVO M-V)
4. - fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
5. - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
6. - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
7. - fach Standsicherheitsnachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO M-V (§ 10 BauVorVO M-V)
 wird nachgereicht
8. - fach Erklärung des Tragwerksplaners, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 LBauO M-V (Kriterienkatalog) nicht bauaufsichtlich geprüft werden muss (§ 14 Abs. 2 BauVorVO M-V)
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
9. - fach Erklärung, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Standsicherheitsnachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
10. - fach Brandschutznachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 2 LBauO M-V (§ 11 BauVorVO M-V)
11. - fach Erklärung, dass der Brandschutznachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 3 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Brandschutznachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
12. - fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung
- nur bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der Festsetzungen darüber enthält
13. 5 - fach Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277 – vorzulegen nur bei Gebäuden
14. 5 - fach Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte (§ 9 BauVorVO i.V.m. § 2 BauGebVO M-V)
15. 5 - fach Vertretervollmacht
16. 5 - fach Erhebungsbogen für Baustatistik
17. - fach Vergleichsberechnung zur Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit/Unzumutbarkeit (§ 6 DSchG M-V)

Wismar, 6.10.20

Ort, Datum



Unterschrift Bauherr/Vertreter

Wismar, den
06. Okt. 2020
Wismar
berchthold
Ing.



Ort, Datum

Unterschrift Entwurfsverfasser

Baubeschreibung

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift Herr Dr.-Ing. Raimund Glitz Chlodwigstr. 7 41812 Erkelenz		Telefon *				
		Fax-Nr. *				
		E-Mail *				
Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer 17139 Remplin/ Retzow Retzow 18 - 25 Gutsanlage Nebengebäude		Gemarkung/en Retzow				
		Flur/en 1				
		Flurstück/e 25/1; 36/5; 24/1;18				
1. Angaben zum Vorhaben						
Art des Vorhabens		<input checked="" type="checkbox"/>	Neubau, Erweiterung			
		<input checked="" type="checkbox"/>	Änderung, z.B. Umbau			
		<input checked="" type="checkbox"/>	Nutzungsänderung			
Zweckbestimmung des Vorhabens (z.B. Wohngebäude, Garagen, bei Nutzungsänderung Angabe der bisherigen und der beabsichtigten Nutzung)		Umbau, Sanierung und Erweiterung des Nebengebäudes				
Gebäudeklasse (entsprechend § 2 Abs. 3 LBauO M-V)		1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input checked="" type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
2. Angaben zur Erschließung des Vorhabens (nur auszufüllen, wenn nicht an öffentliche Ver- oder Entsorgung angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche gelegen)						
Art der Wasserversorgung		öffentliches Netz				
Art der Energieversorgung		öffentliches Netz/ PV-Anlage/ Solare Heizungsunterstützung/ Wärmepumpe				
Art der Entsorgung der häuslichen und gewerblichen Abwässer		öffentliches Netz				
Art der Entsorgung des Regenwassers		Grundstücksversickerung				
Angaben zur Grundstückszufahrt		öffentlich erschlossen				

* Angaben sind freiwillig

4. Angaben zur technischen Gebäudeausrüstung	
Art der Gebäudebeheizung/ Warmwasserbereitung	Erdwärmepumpe m. Eisspeicher/ Solarkollektoren
Art des Brennstoffes sowie Lagermenge und -ort	-
Nennleistung der Feuerstätte/n	-
Aufzüge	-
Lüftung	Zentrale Abluft, Zuluft über Fensteröffnungen
Blitzschutz	-
5. Angaben zum barrierefreien Bauen	
Barrierefreiheit eines Geschos- ses bei Wohngebäuden mit mehr als 6 Wohnungen (§ 50 Abs. 1 LBauO M-V)	sichergestellt durch: 1Barrierefreie Wohnung im EG
Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen (§ 50 Abs. 2 LBauO M-V)	sichergestellt durch: -
6. Angaben zu örtlichen Bau- vorschriften	
Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen (Die Angaben sind nur erforderlich, soweit durch örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Festsetzungen zu notwen- digen Stellplätzen getroffen sind)	
auf dem Baugrundstück	_____ im Freien _____ in Garagen
auf anderem Grundstück mit Baulast	_____
durch Ablösung	_____
Größe und Beschaffenheit der Stellplätze	Siehe Antrag Hauptgebäude

Erklärung (§ 14 Abs. 1 BauVorIVO M-V)
des Nachweiserstellers über die Erstellung der bautechnischen Nachweise für

das Gebäude Umbau und Sanierung Gutsanlage Retzow
(Bezeichnung des Gebäudes)

Gutsanlage Retzow, Flur 1
(Bezeichnung des Grundstückes)

Flurstücke 25/1; 36/5; 24/1; 18

des Bauherrn Herr Dr.-Ing. Raimund Glitz
(Name des Bauherrn)

Chlodwigstr. 7 41812 Erkelenz
(Anschrift des Bauherrn)

Hiermit erkläre ich, dass für das oben näher bezeichnete Gebäude, soweit nach § 66 Abs. 1 und 2 LBauO M-V eine Prüfung entfällt, die Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz eingehalten werden.

Nachweisersteller Die Bauplaner, Dipl.-Ing (FH) Sandra Kunkel
(Name)

Schulstraße 4, 23966 Wismar
(Anschrift)

Wismar, 03.09.2020
(Ort, Datum, Unterschrift)



BERECHNUNG DER ANRECHENBAREN BAUWERTE

1. **anrechenbare Bauwerte 2015 für Gebäude**

Anlage 1 nach § 29(5) PPVO M-V (23.07.2015 -V 510-)

Wohngebäude	gem. Nr. 3	€/ m ³	121
-------------	------------	-------------------	-----

2. **Bruttorauminhalt** nach DIN 277-1:2005-02 zur Ermittlung des Brutto-Rauminhalts von Gebäuden

	m ³	1342
--	----------------	------

3. **Baupreisindizes**

von Wohn- und Nichtwohngebäuden

Originalwert einschließlich Umsatzsteuer, 2015 = 100

Q2 / 2020 Mai

	1,170
--	-------

4. **Berechnung der anrechenbaren Bauwerte**

(anrechenbarer Bauwert(1) x Bruttorauminhalt(2) x Baupreisindizes(3))

=	189.986,94 €
---	--------------

Summe der anrechenbaren Bauwerte

189.986,94 €

Wismar, den

06. Okt. 2020



BERECHNUNG DER WOHNFLÄCHEN NACH WFIV / NUTZFLÄCHE NACH DIN 277

Bauantrag

Raumbezeichnung	WE	Wohn- und Schlafräume einschl. Küchen Anzahl	Wohnfläche		Nutzfläche (ohne Wohnfläche)		VF
			Wohn- und Schlafräume Küchen m ²	Verkehrsflächen Nebennutzflächen innerhalb WE m ²	Gewerbefläche m ²	sonst. Nutzflächen Keller Dachboden m ²	Verkehrsflächen Flure Treppen m ²

Erdgeschoss Nebengebäude

1.00 Flur				5,12			
1.01 Küche	1	1	16,17				
1.02 Bad	1	1	7,95				
1.03 Wohnen	1	1	19,16				
1.04 Wohnen	1	1	22,38				
1.10 Flur				13,64			
1.11 Wohnen	2	1	27,56				
1.12 Schlafen	2	1	21,02				
1.13 Küche	2	1	15,77				
1.14 Bad	2	1	5,46				
1.15 Technik						2,72	
1.20 Stall / Schuppen						26,22	
		8	135,47	18,76	-	28,94	-

Obergeschoss Haupthaus

2.00 Flur				5,95			
2.01 Küche	3	1	16,18				
2.02 Bad	3	1	7,95				
2.03 Wohnen	3	1	21,62				
2.04 Wohnen	3	1	21,53				
2.05	4	1	27,46				
2.06	4	1	21,01				
2.07	4	1	15,91				
2.08 Bad	4	1	5,46				
2.09 Technik						2,72	
		8	137,12	5,95	-	2,72	-

Zusammenstellung Wohn- und Nutzflächen in m²

Erdgeschoss	8	135,47	18,76	0,00	28,94	0,00
Obergeschoss	8	137,12	5,95	0,00	2,72	0,00
Summe	16	272,59	24,71	0,00	31,66	0,00

Summe Wohnfläche (vermietbare Fläche) in m ²	297,30
Summe Gewerbefläche (vermietbare Fläche) in m ²	-
Summe sonst. Nutzflächen (nicht ausgebaut) in m ²	31,66
Summe Verkehrsflächen (öffentlich) in m ²	-
Gesamtsumme	328,96

BERECHNUNG DER BRUTTO-GRUNDFLÄCHE (BGF) NACH DIN 277

BGF:	EG	250,31 m ²
	OG	220,28 m ²
(Brutto-Grundfläche)		<u>470,59 m²</u>

Wismar, den

06. Okt. 2020



Berechnung des Brutto- Rauminhalts nach DIN 277
 Nebengebäude

Geschoß	Länge in m	Breite in m	Höhe in m	Bemerkung	Rauminhalt in m ³
Erdgeschoss	20,84	9,95	3,50		725,75
	5,63	2,27	3,50		44,73
	6,00	5,00	2,30		69,00
Obergeschoss	20,27				470,06
			23,19		
			14,53		
Summe Brutto-Rauminhalt in m³					1.342,53
Summe Brutto-Rauminhalt (gesamt) in m³					1.342,53



 Sandra Kaniel
 V-1403
 bauvorlagengerechtes
 berechtigtes
 Ing.
 06. Okt. 2020

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Bauamt / Bauaufsicht PF 11 02 64 17042 Neubrandenburg	Eingangsvermerk der unteren Bauaufsichtsbehörde
	Aktenzeichen

Erklärung des Tragwerkplaners über die Erfüllung der im Kriterienkatalog aufgeführten Kriterien

(§14 Abs. 2 i.V. mit Anlage 2 zur Bauvorlagenverordnung Mecklenburg-Vorpommern)

Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift Herr Dr.-Ing. Raimund Glitz Chlodwigstr. 7 41812 Erkelenz	Telefon*
	E-Mail*

Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer 17139 Remplin/ Retzow Retzow 18 - 25	Gemarkung/en Retzow
	Flur/en 1
	Flurstück/e 25/1; 36/5; 24/1;18

Tragwerksplaner: Name und Anschrift Die Bauplaner Dipl.-Ing. Sandra Kunkel Schulstraße 4 23966 Wismar	Telefon* 03841/227 227-5
	E-Mail* s.kunkel@die-bauplaner.com

Listeneintrag entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V
<input checked="" type="checkbox"/> bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern <input type="checkbox"/> bei der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern Listen-Nr.:

Bezeichnung des Vorhabens: (§ 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBauO M-V) Umbau, Sanierung und Erweiterung Nebengebäude

* Angaben sind freiwillig

~~Amtsgericht Demmin~~

Amtsgericht Neubrandenburg

Grundbuch

von

Remplin Blatt 1843

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV neu gefasst worden und dabei an die Stelle des bisherigen Blattes getreten. In dem Blatt enthaltene Rötungen sind schwarz sichtbar. Freigegeben am 05.06.2007.

Böttner

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
6	Zur lfd. Nr. der Grundstücke	7	8
Bei Neufassung des Bestandsverzeichnisses als Bestand eingetragen am 05.06.2007.			

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
1	1-4	<p><u>Auflassungsvormerkung für M. Held GmbH & Co. Grundstücksverwaltung KG, Bremerhaven; gemäß Bewilligung vom 08.12.2006 (Notar Bernd Köhn, Rostock; UR.Nr. 1650/2006/K) eingetragen am 06.02.2007 (ehem. Abt. II lfd. Nr. 1). Bei Neufassung der Abteilung eingetragen am 05.06.2007.</u></p>
2	1, 2, 3, 4	<p><u>Auflassungsvormerkung für Dr. Raimund Glitz, geb. am 01.05.1963; gemäß Bewilligung vom 20.06.2019 (UR-Nr. 644/2019/P, Notarin Patricia Körner in Rostock); eingetragen am 08.07.2019.</u></p> <p><u>(ON: REMP-1843-5)</u></p> <p style="text-align: right;"><u>Wohlatz</u></p>

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4

Dr. – Ing. Raimund Glitz
Chlodwigstr. 7

41812 Erkelenz

Vollmacht

Ich bevollmächtige hiermit

Dipl.-Ing. Marco Sestu,
Dipl.-Ing. Sandra Kunkel

von:

die bauplaner,
Ingenieur- und Planungsbüro,
Schulstrasse 4, 23966 Wismar



uns in allen Belangen zu vertreten, die das Verfahren LP 1 – 4 des Bauvorhabens:

**Ökologische & solare Refenzsanierung ehem. Gutsanlage Retzow zum KfW 55
Effizienzhaus Hausnummern 18 bis 25 inkl. Sicherung Scheune Flurstück 25/1**

betreffen.

Sie sind beauftragt, gegenüber Behörden diesbezüglich Anträge zu stellen und
Entscheidungen entgegenzunehmen und mich entsprechend zu verpflichten.

Wismar, 02.07.2020

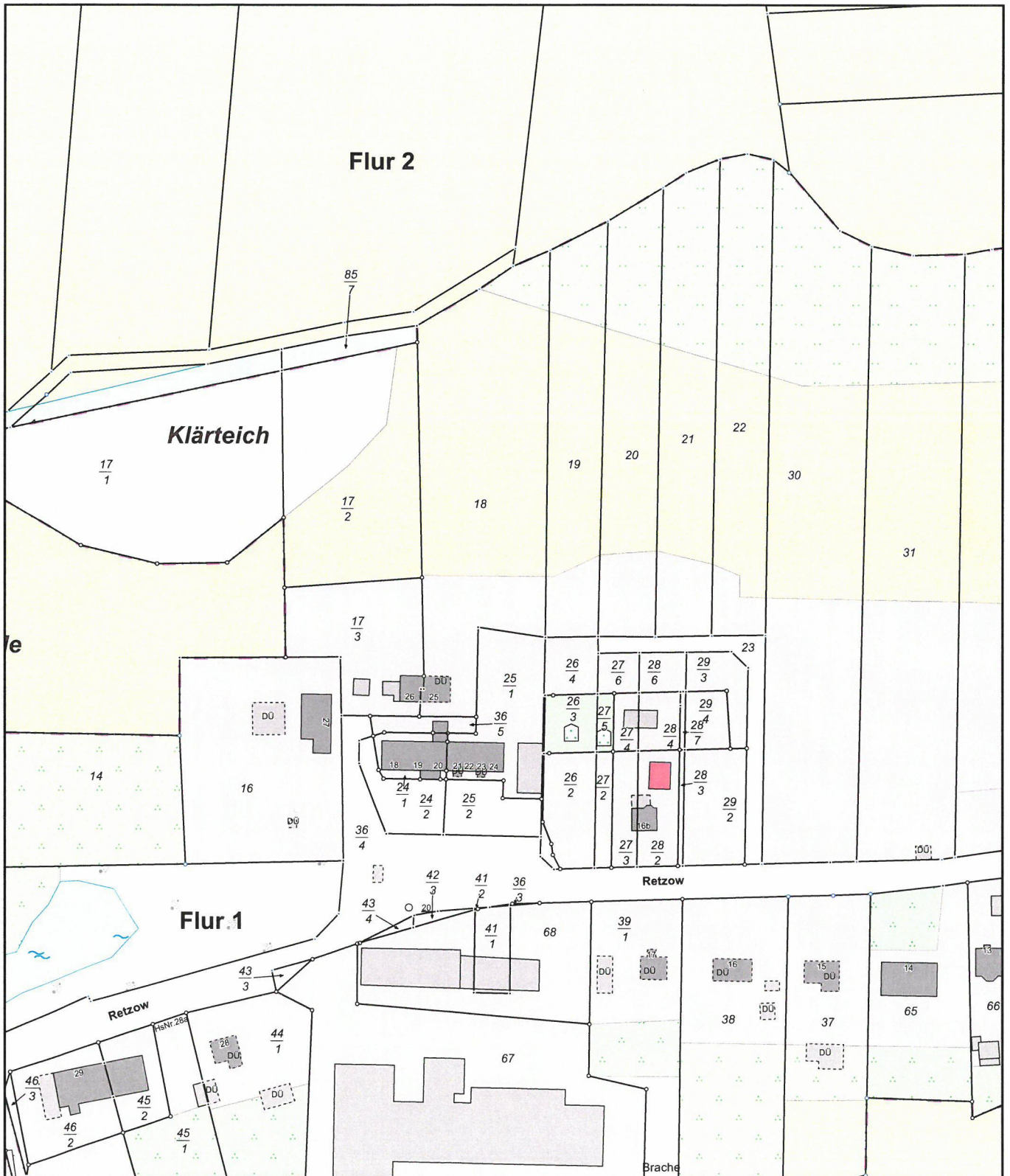

.....
Unterschrift



Erstellt am 25.09.2020

Gemarkung: Retzow (13 3865)
Flur: 1
Flurstück: 25/1, 36/5, 24/1, 18

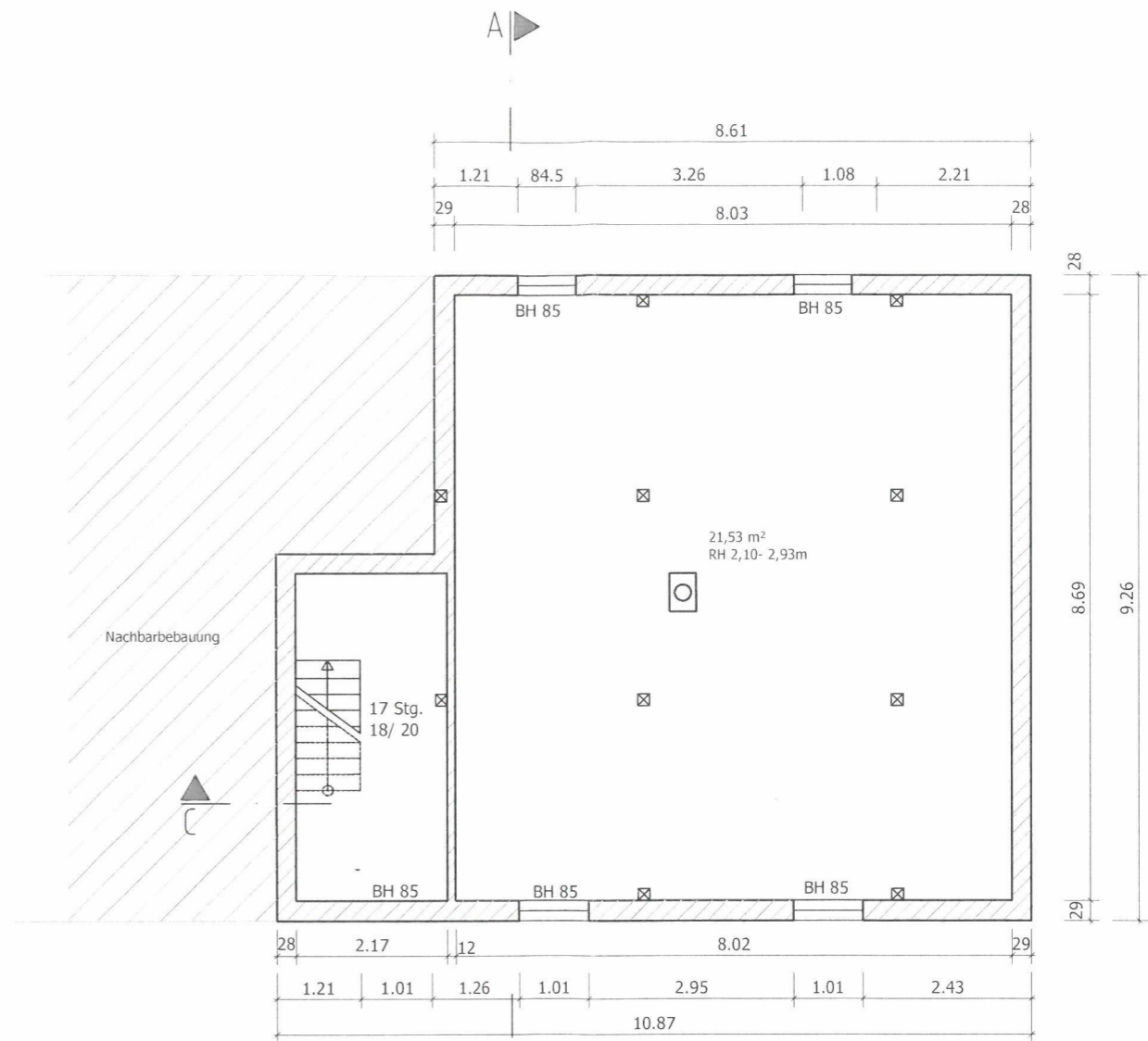
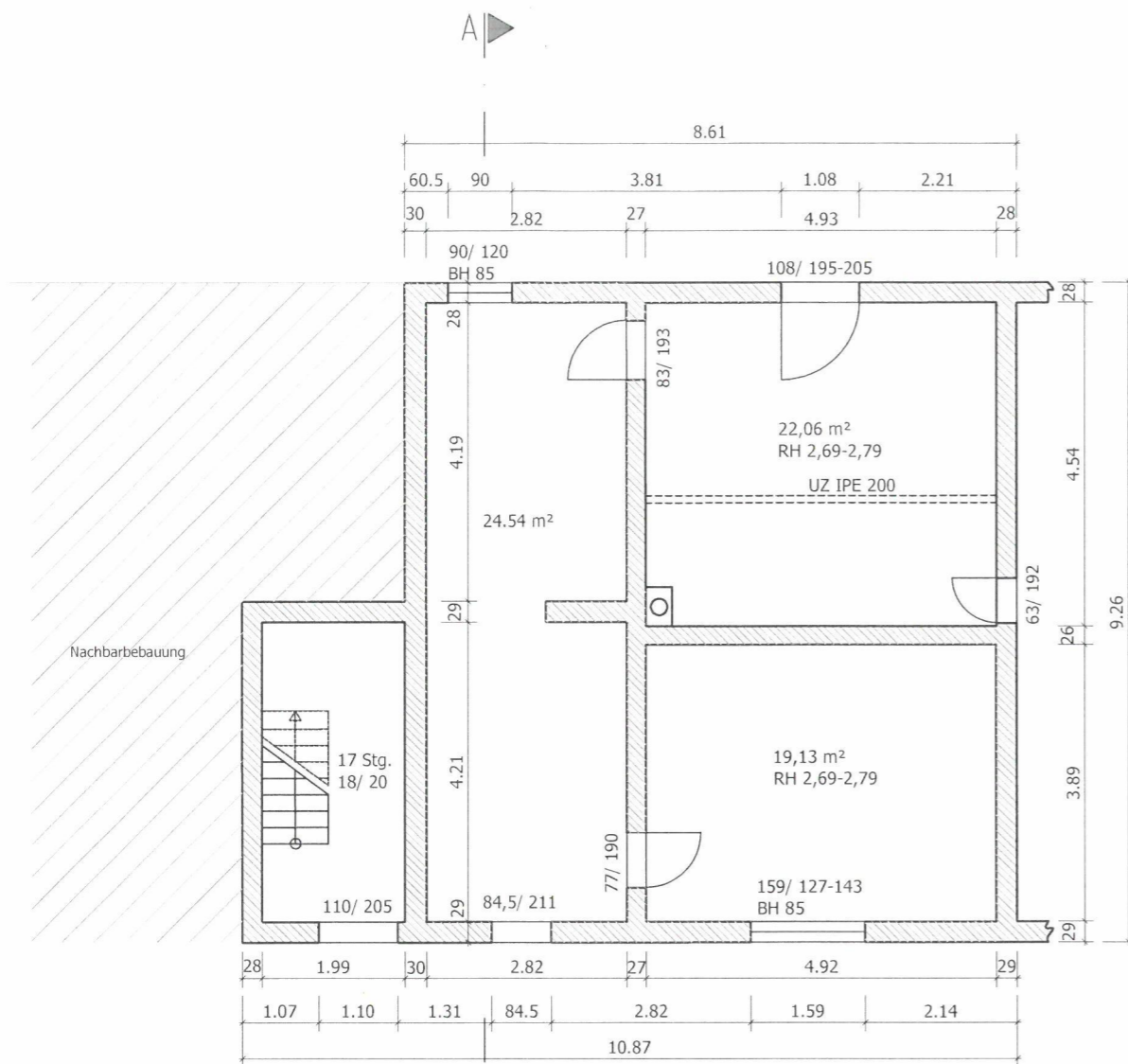
Gemeinde: Malchin, Stadt (13 0 71 092)
Landkreis Meckl. Seenplatte
Lage: Retzow 21, 22, 23, 24



0 20 40 60 Meter

Maßstab 1:2000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).



Wismar, den
06. Okt. 2020

[Handwritten signature]

[Circular stamp: SANDRA KUNDEL, Dipl.-Ing. (FH) V-1403-2006, bauvorbereitend, Ing., WISMAR VORPOMMERN]

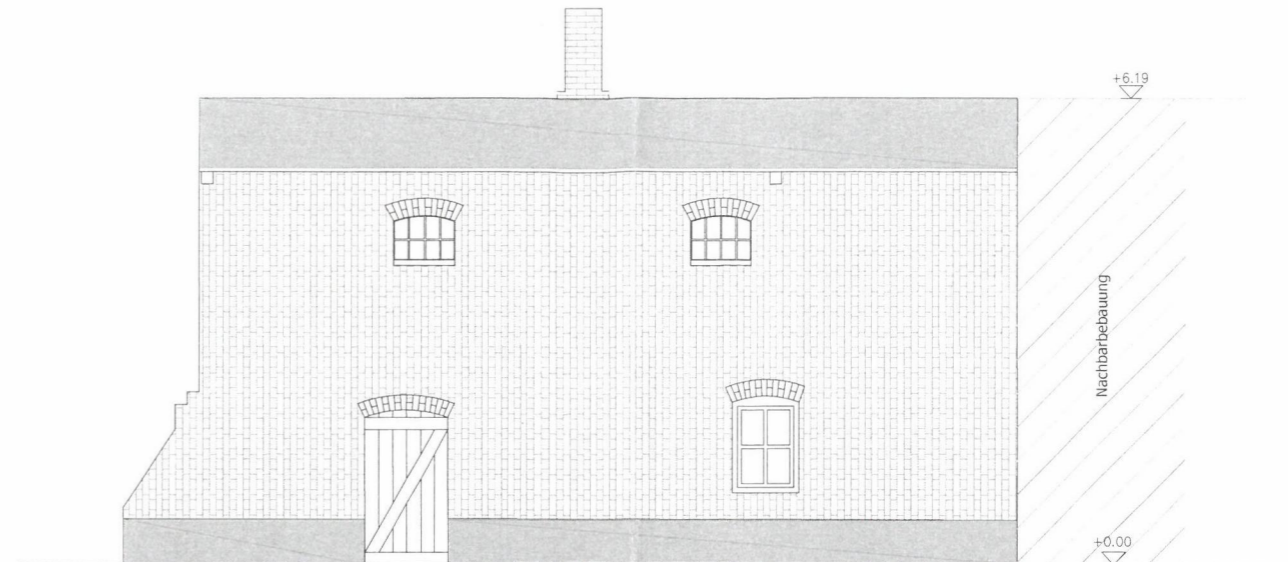
Änderung	Datum	Index

Bauherr: Dr.- Ing. Raimund Glitz Chlodwigstr.7 41812 Erkelenz	Guthaus Retzow Nebengebäude Sanierung, Umbau und Neubau		
Bürogemeinschaft Schulstraße 4, 23966 Wismar Tel.-Nr. 03841 - 227 2275	Genehmigungsplanung Bestand Grundriss EG und OG		
	Datum: Wismar, 05.10.2020	Maßstab: 1:100	B1

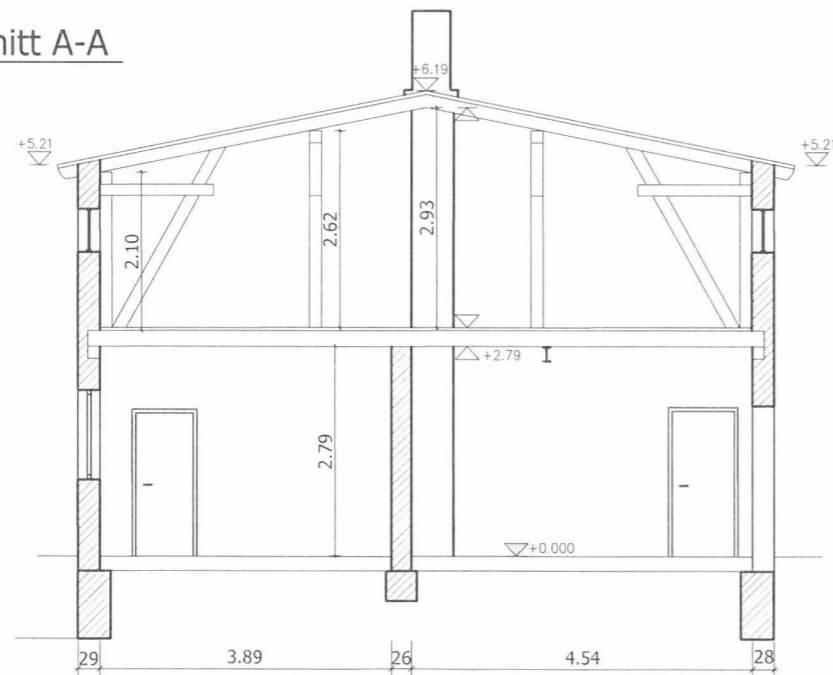
Ansicht Süd



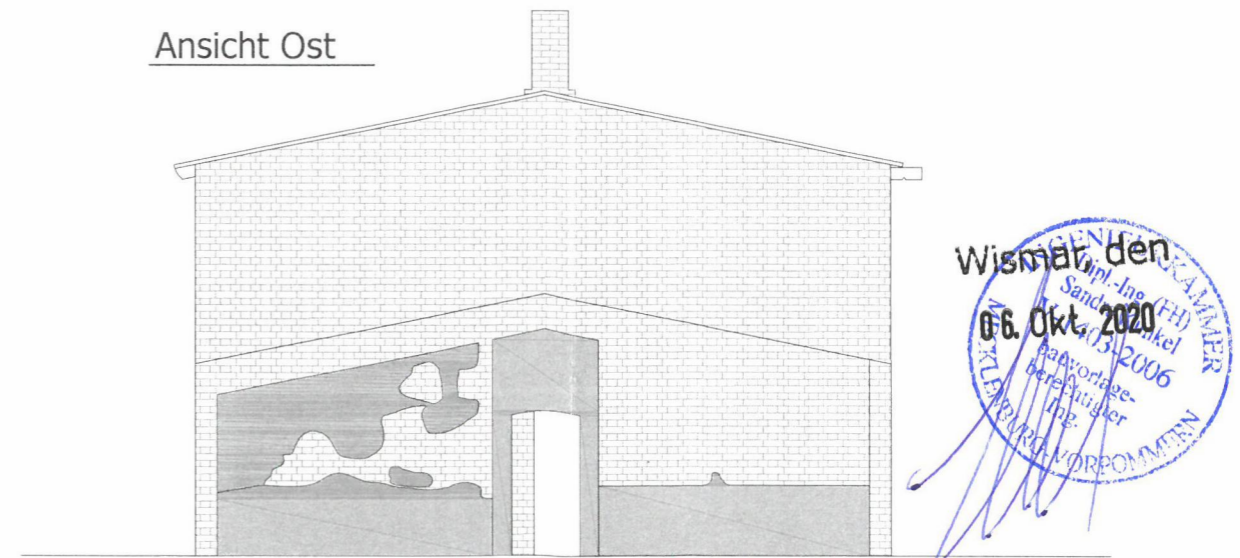
Ansicht Nord



Schnitt A-A



Ansicht Ost



Wismar, den
06. Okt. 2020
Architekturbüro
KAMBER
Sandhagen
13/2006
Bauvordere-
berechtiger
Ing.
KORPOMMITTEN

Änderung	Datum	Index

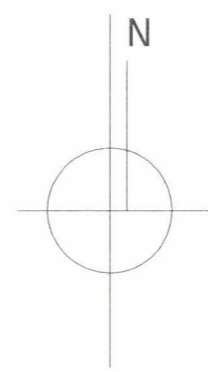
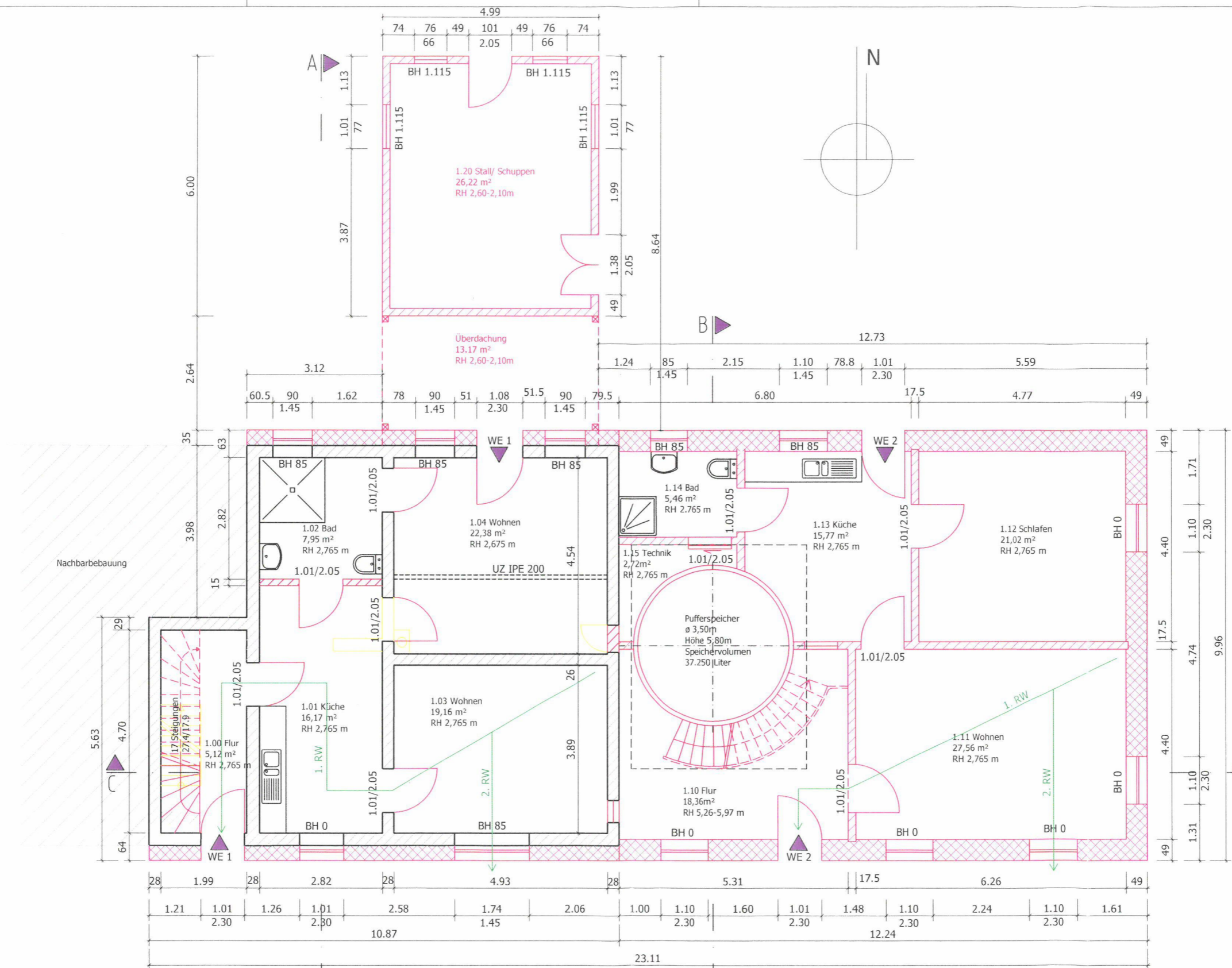
Bauherr:
Dr.- Ing. Raimund Glitz
Chlodwigstr.7
41812 Erkelenz

Guthaus Retzow
Nebengebäude Sanierung, Umbau und Neubau

die bauplaner
INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO
ökonomisch
ökologisch
Bürogemeinschaft
Schulstraße 4, 23966 Wismar
Tel.-Nr. 03841 - 227 2275

Genehmigungsplanung
Bestand Ansichten, Schnitt

Datum: Wismar, 05.10.2020	Maßstab: 1:100	B2
---------------------------	----------------	----



Wismar, den

06. Okt. 2020



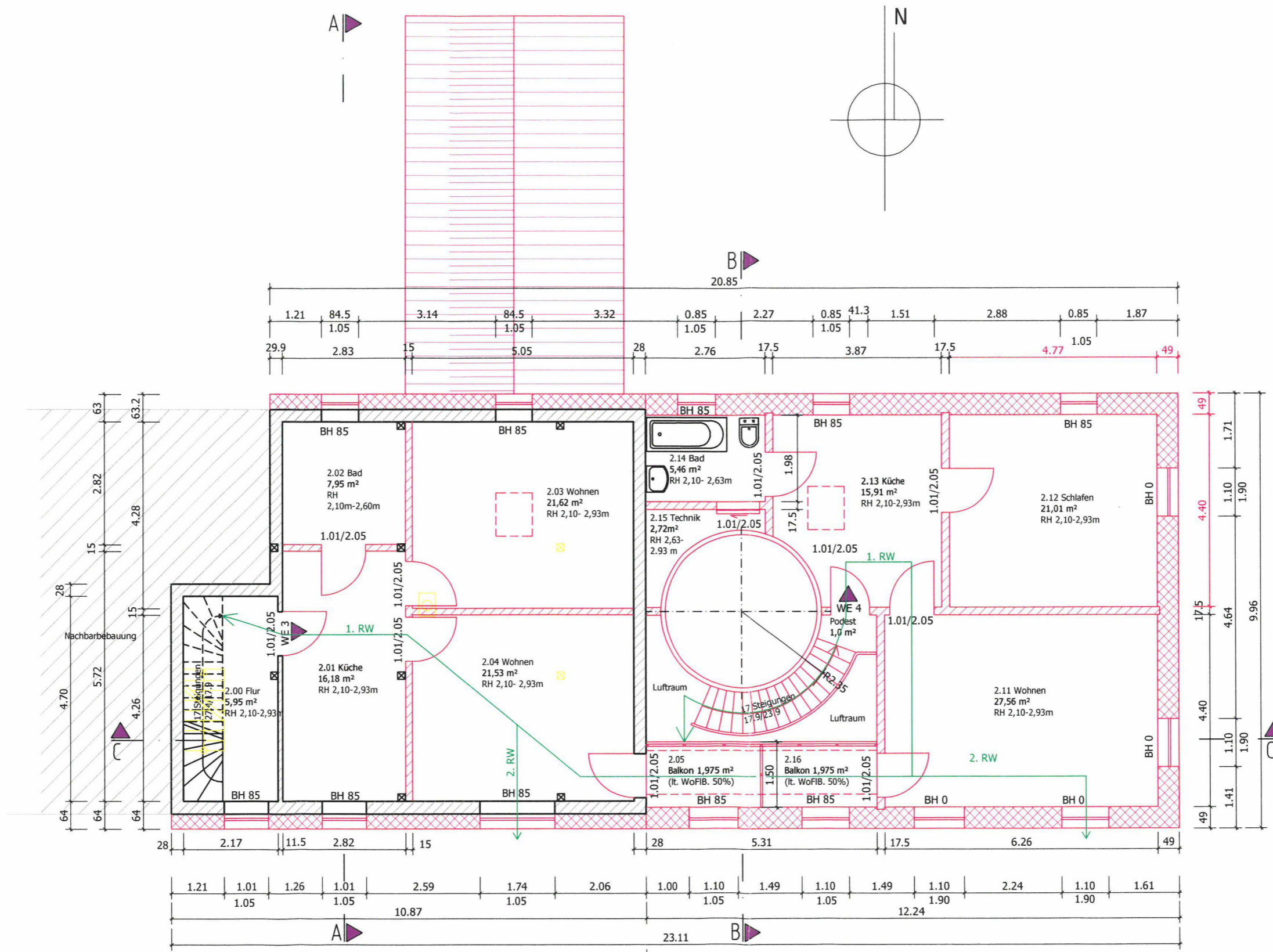
Bestandsbau Erweiterung Neubau

Bauherr:
Dr.- Ing. Raimund Glitz
Chlodwigstr.7
41812 Erkelenz

die bauplaner
INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO

Bürogemeinschaft
Schulstraße 4, 23966 Wismar
Tel.-Nr. 03841 - 227 2275

Änderung	Datum	Index
Guthaus Retzow Nebengebäude Sanierung, Umbau und Neubau		
Genehmigungsplanung Planung Grundriss EG		
Datum: Wismar, 05.10.2020	Maßstab: 1:100	G1



Wismar, den
 06. Okt. 2020

[Handwritten signature]

[Professional seal: Ingeborg Kunkel, 1403-2006, Bauvorlageberechtigt, Ing., Vorpommern]

Bestandsbau Erweiterung
 ← →
 Neubau

Änderung	Datum	Index

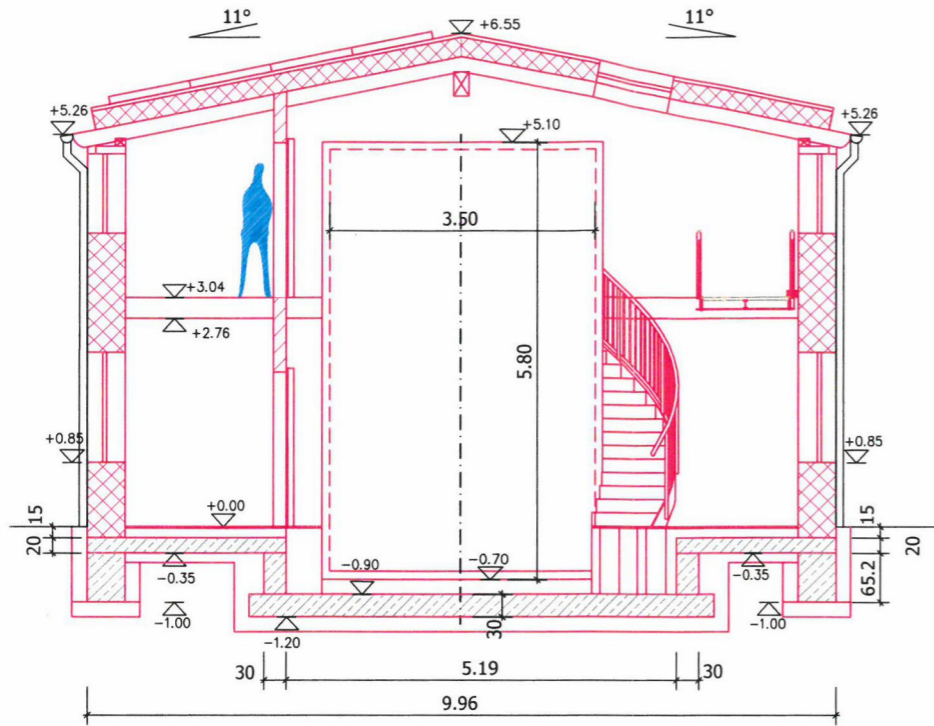
Bauherr:
 Dr.- Ing. Raimund Glitz
 Chlodwigstr.7
 41812 Erkelenz

[Logo: die bauplaner, INGENIEUR- UND PLANUNGSGRÜPPE, Ökologisch]

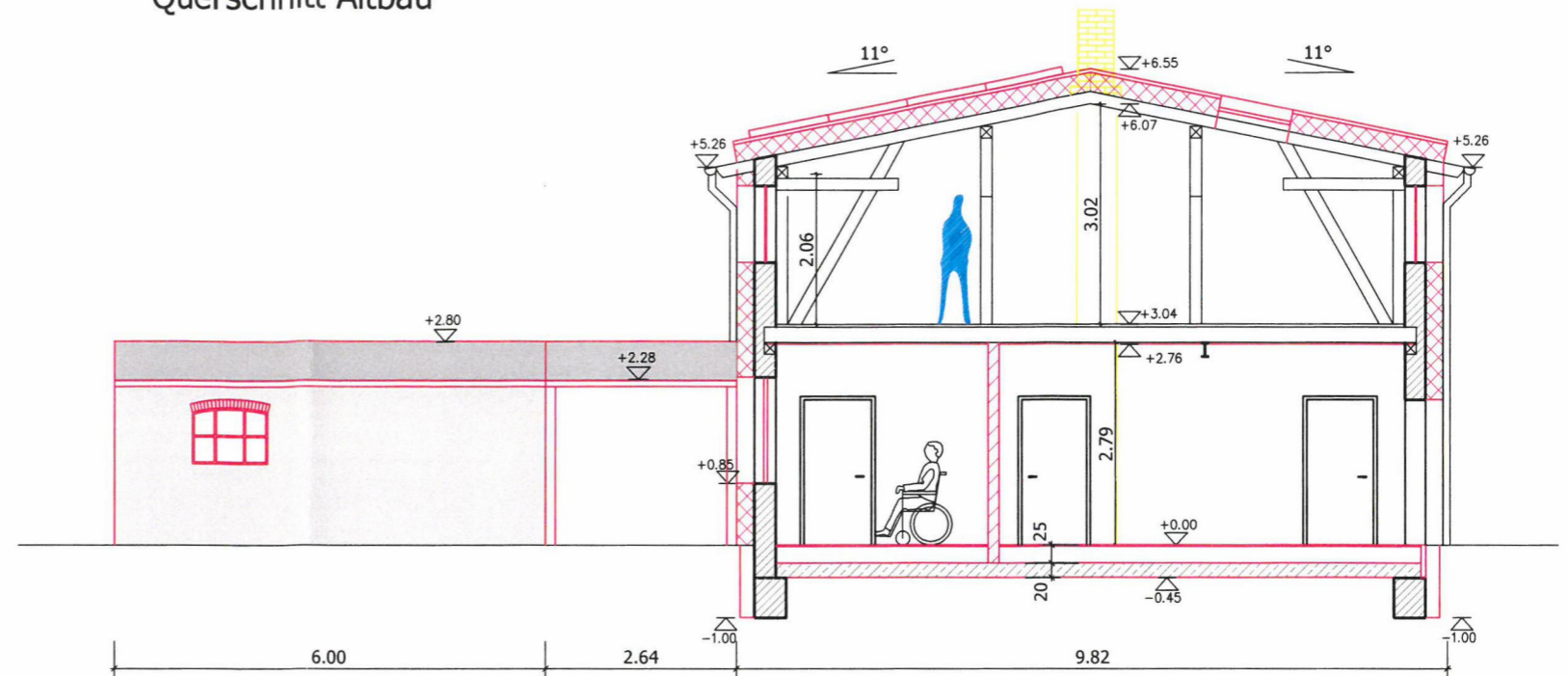
Bürogemeinschaft
 Schulstraße 4, 23966 Wismar
 Tel.-Nr. 03841 - 227 2275

Guthaus Retzow Nebengebäude Sanierung, Umbau und Neubau		
Genehmigungsplanung Planung Grundriss OG		
Datum: Wismar, 05.10.2020	Maßstab: 1:100	G2

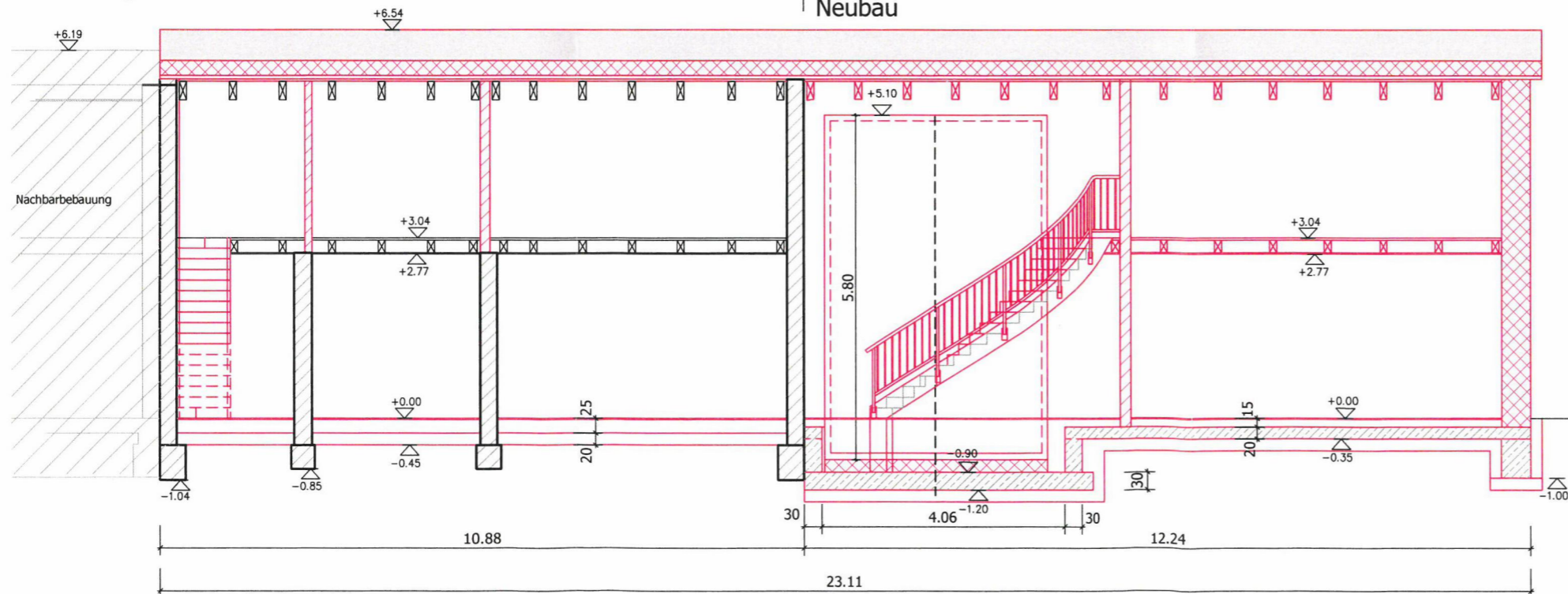
Schnitt B-B
Querschnitt Neubau



Schnitt A-A
Querschnitt Altbau



Schnitt C-C
Längsschnitt beide Gebäude



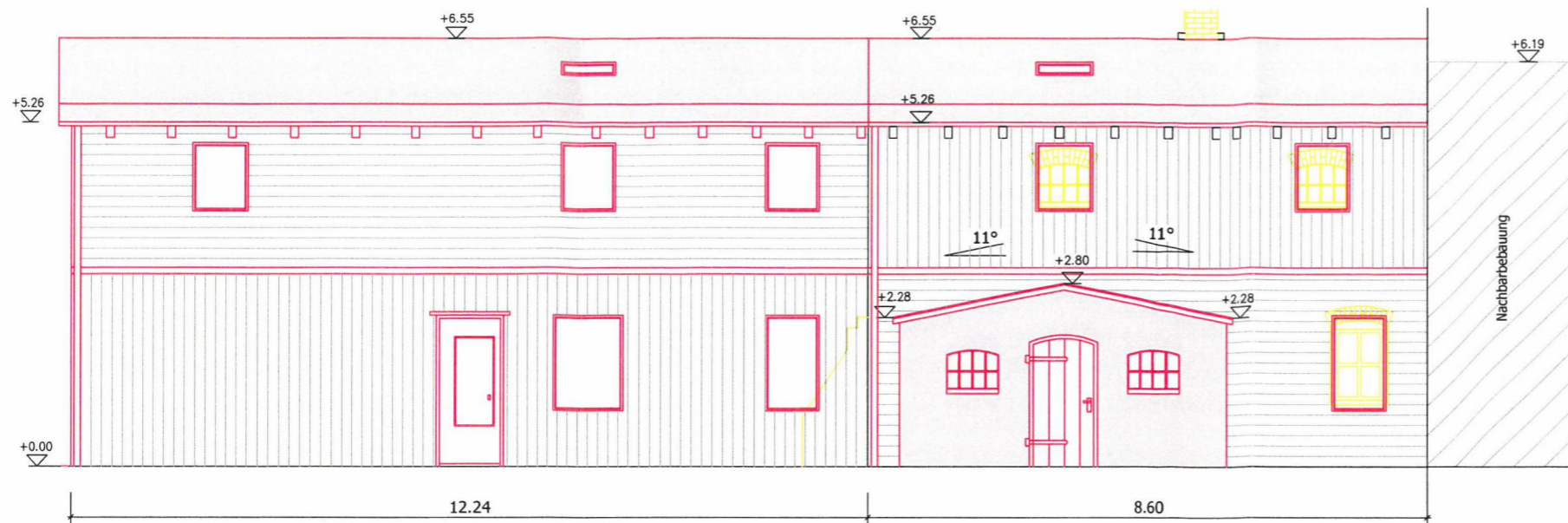
Bestandsbau | Erweiterung
Neubau



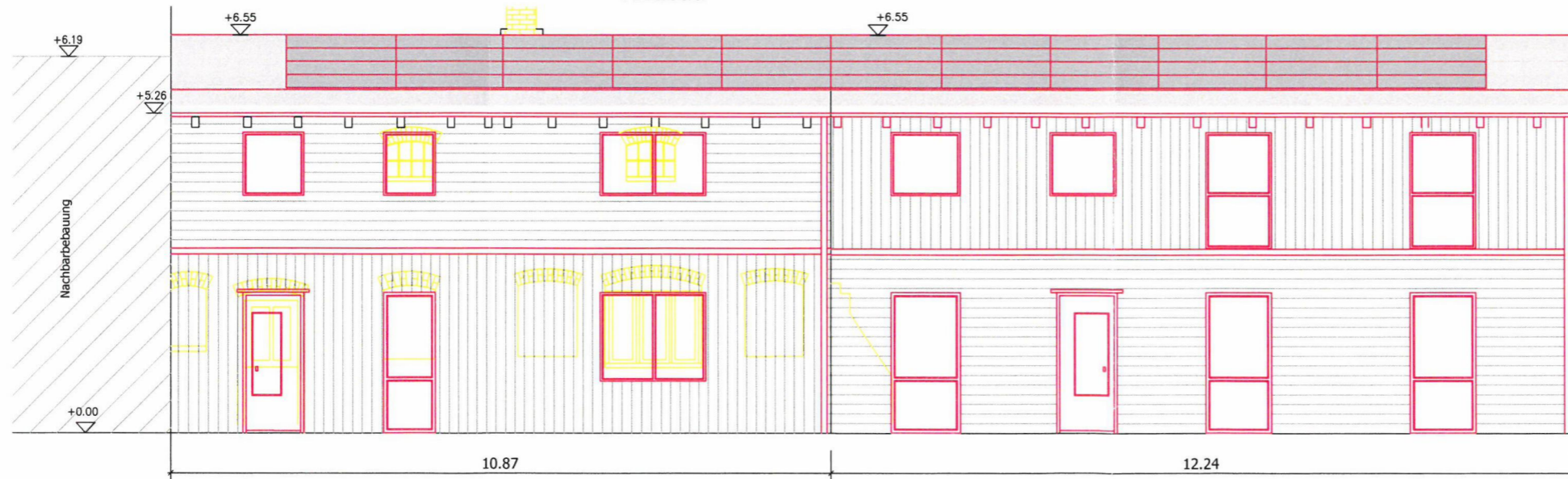
Änderung	Datum	Index

<p>Bauherr: Dr.- Ing. Raimund Glitz Chlodwigstr.7 41812 Erkelenz</p> <p>die bauplaner INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO</p> <p>Bürogemeinschaft Schulstraße 4, 23966 Wismar Tel.-Nr. 03841 - 227 2275</p>	<p>Guthaus Retzow Nebengebäude Sanierung, Umbau und Neubau</p> <p>Genehmigungsplanung Planung Schnitt A-A, Schnitt B-B, Schnitt C-C</p>	
<p>Datum: Wismar, 05.10.2020</p>	<p>Maßstab: 1:100</p>	<p>G3</p>

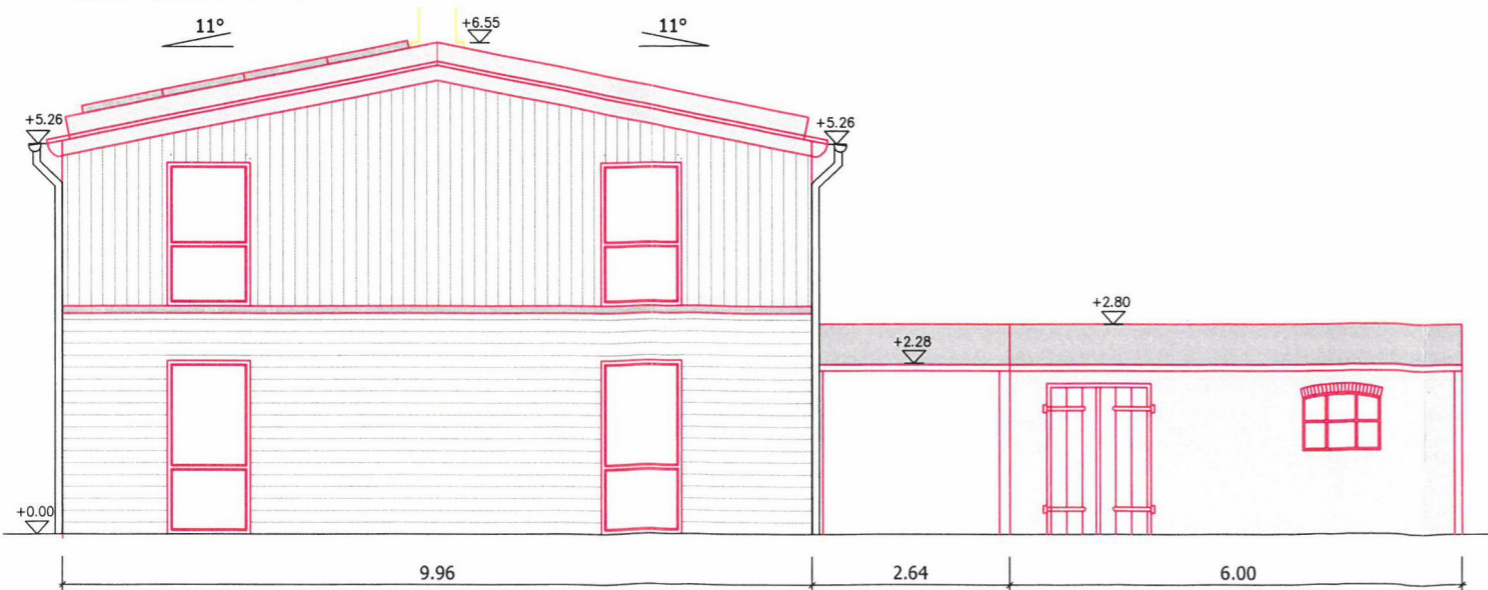
Ansicht Nord



Ansicht Süd



Ansicht Ost



Erweiterung
Neubau

Bestandsbau
Erweiterung
Neubau

Wismar, den
06. Okt. 2020



Änderung	Datum	Index

Bauherr:
Dr.- Ing. Raimund Glitz
Chlodwigstr.7
41812 Erkelenz

die bauplaner
INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO

ökonomisch
ökologisch

Bürogemeinschaft
Schulstraße 4, 23966 Wismar
Tel.-Nr. 03841 - 227 2275

Guthaus Retzow Nebengebäude Sanierung, Umbau und Neubau		
Genehmigungsplanung Planung Ansichten		
Datum: Wismar, 05.10.2020	Maßstab: 1:100	G4